

Fanfarenzug



Graf Toerring

Gernlinden e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Fanfarenzug Graf Toerring GERNLINDEN"
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.,"
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Maisach, Ortsteil Gernlinden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Fanfarenzug Graf Toerring GERNLINDEN, mit Sitz in Maisach, Ortsteil Gernlinden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Fanfaren- und Trommelmusik und des historischen Brauchtums.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Fanfarenmusik, Trommelmusik und Fahnen schwingen, wöchentliche Proben und öffentliche Auftritte.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Bei Beschädigung von Vereinseigentum kann der Vorstand den Schadensverursacher in vollem Umfang zur Wiederherstellung regresspflichtig machen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:
 1. Aktives Mitglied
 2. Förderndes (passives) Mitglied
 3. Ehrenmitglied
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv an Proben und Aufführungen im Sinne der Vereinstätigkeit gem. §3 (1) teilnehmen. Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die nicht aktiv an den Proben und Aufführungen teilnehmen, aber die Interessen des Vereins unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen haben eine vertretungsberechtigte natürliche Person zu benennen.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Vorstandsbeschluss gültig und ist im Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung festzuhalten.

(5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe abzugeben.

(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. '

(4) Bereits im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

(5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

(7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

(2) Die Streichung der fördernden Mitgliedschaft (§4 (1) Nr. 2) erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag nach §9 mehr als 6 Monate im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung entrichtet. Die Mahnung kann dem Mitglied dabei persönlich, per Brief oder auf elektronischem Weg zugestellt werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung unzustellbar ist.

(3) Bei aktiven Mitgliedern (§4 (1) Nr.1) besteht die Möglichkeit der Streichung bei einer mehr als 6-monatiger, ununterbrochener, unentschuldigter Fehlzeit.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Betroffenen nicht bekanntgemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Fördernde Mitglieder (§4 (1) Nr. 2) haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Beiträge zu stunden oder teilweise bzw. ganz zu erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

- a) der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung)

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, musikalischen Leiter, dem Zeugwart und dem Heimwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden je allein vertreten und von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann. Sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert, so vertreten mindestens 3 Mitglieder des Vorstands gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Beschlüsse im Vorstand bedürfen der 2/3 Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens 4 anwesenden Vorstandsmitgliedern.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch vom Schriftführer festzuhalten. Das Protokoll ist vom Einberufendem und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode statt. Bis zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Funktionen des ausgeschiedenen Mitglieds von einem anderen Mitglied des Vorstands wahrzunehmen. Er wird hierzu vom Vorstand beauftragt.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 3.000 (i.W.: dreitausend) Euro im Einzelfall bzw. ab der Höhe die über die Anschaffungskosten einer neuen kompl. hist. Tracht hinausgehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§13 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.

(2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per Brief oder auf elektronischen Weg unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder Einwurf der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift, der Absendung an die letzte bekannte elektronische Kontaktadresse oder der persönlichen Aushändigung.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl. Ergibt diese Wahl erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Satzungsändernde Anträge, die nicht die Zustimmung des Vorstandes gefunden haben, bedürfen der Unterschrift von mindestens 10 v. H. aller stimmberechtigter Mitglieder. Alle fristgerecht eingereichten Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(8) Über Anträge, die während der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden und die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dies von 3/4 der anwesenden Mitglieder gewünscht wird und es sich nicht um satzungsändernde Anträge handelt.

(9) In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann über Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, kein Beschluss gefasst werden.

(10) Satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen. Solche Anträge bedürfen zur Beschlussfassung einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(11) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied das das 14. Lebensjahr vollendet hat und mindestens an sechs Vereinstätigkeiten verschiedener Art im Geschäftsjahr vor der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesend war. Der Nachweis über die Anwesenheit ist vom Schriftführer aufzustellen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §16 Abs. 6 der Satzung) aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Maisach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lebt der Verein innerhalb von zwei Jahren nach Auflösung wieder auf, oder wird ein neuer Verein gegründet, dessen Vereinszweck dem des Fanfarenzuges Graf Toerring Gernlinden entspricht und der ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgt, so ist das gesamte Restvermögen diesem Verein zu übertragen.

Gültigkeit der Satzung:

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2023 beschlossen.

Sie wird rechtskräftig mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Gernlinden den 15.03.2023



Korbinian Raith
1. Vorsitzender



Bettina Spiegel
Zeugwart



Susanne Huber
2. Vorsitzende



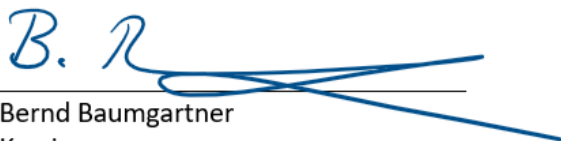
Sebastian Klose
Schriftführer



Markus Feiler
Musikalischer Leiter



Bernhard Schuster
Heimwart



Bernd Baumgartner
Kassier